



Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERTRAGSABSCHLUSS

§ 1

Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

- 1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziff. 2 a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.
- 2) Zum Zustandekommen des Vertrages ist die schriftliche Einigung zwischen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, in der Folge OSVI genannt, als Vermieter und dem Mieter über den Inhalt des Vertrages erforderlich, soweit nicht in der Allgemeinen Geschäftsbedingung entsprechende Regelungen bestehen.
- 3) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und OSVI verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf diese Vormerkung unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Optionsvereinbarung kann sich die OSVI zu bestimmt zu bezeichnenden Reservierungen für einen festgelegten Zeitraum/Zeitpunkt verpflichten.

§ 2

Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Mietobjekts. Diese werden dem Mieter ausschließlich zum vereinbarten Zweck überlassen.
- 2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden dem Mieter die zur zweckentsprechenden Nutzung des Mietobjektes erforderlichen Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 16 zur Verfügung gestellt. Der Mieter nimmt deren allfällige Mitbenutzung durch andere Kunden zustimmend zur Kenntnis.



§ 3

Rechtsverhältnisse

- 1) Der Mieter tritt bei den im Mietobjekt durchzuführenden Veranstaltungen als alleiniger Veranstalter auf und ist insbesondere gegenüber der OSVI für die Einhaltung aller daraus entstehenden Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich; tritt eine Personengemeinschaft als Mieter auf, gilt diese Verpflichtung für jeden Gemeinschaftler zur ungeteilten Hand.
- 2) Durch die Überlassung des Mietobjekts wird ein Gesellschaftsverhältnis mit der OSVI keinesfalls begründet.
- 3) Der Mieter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. deutlich als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter als Veranstalter zustande kommt und nicht zwischen dem Besucher und einem Dritten, insbesondere nicht mit der OSVI.

§ 4

Mietdauer

- 1) Das Mietobjekt wird von der OSVI entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zum vereinbarten Zweck, zu. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer (Beginn des Mietverhältnisses bis zur vollständigen Räumung des Mietobjekts bzw. des Geländes mit nachfolgender Übergabe an die OSVI) erfolgt eine Mietzinsnachberechnung, wobei für jeden angefangenen Halbtage (0-12 bzw. 12-24 Uhr) eine Mietzinserhöhung in Anlehnung an die vereinbarte Miete berechnet wird; dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens z. B. durch einen anderweitigen Einnahmefall nicht aus.
- 2) Die OSVI behält sich ausdrücklich die Berechnung von Bereitstellungskosten vor. Werden von der OSVI weder im Mietvertrag noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführte Leistungen erbracht, so hat der Mieter das hierfür tariflich vorgesehene Entgelt, oder bei Fehlen eines solchen, die der OSVI hierfür erwachsenen Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% zu zahlen.

§ 5

Miet- und Nebenkosten

- 1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vereinbarte Miete spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der OSVI eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die OSVI zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- 2) Die OSVI ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später, die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der OSVI aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der OSVI zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- 3) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.



- 4) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (3-Monats EURIBOR) fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der OSVI vorbehalten.
- 5) Die OSVI ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.
- 6) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden vom Mieter bis zur Höhe der Ansprüche der OSVI im Voraus an die OSVI abgetreten, welche diese Abtretung ausdrücklich annimmt.
- 7) Von der OSVI vereinnahmte Eintrittsgelder werden nach Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Mieter abgerechnet und ausgefolgt.

§ 6

Rücktritt des Mieters

- 1) Führt der Mieter aus einem von der OSVI nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20%
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40%
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60%
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	100%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die OSVI nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass der OSVI ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der OSVI eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Mieteinnahmen hieraus nach Abzug etwaiger der OSVI erwachsenen Kosten auf die Ausfallsentschädigung angerechnet.

- 2) Im Mietvertrag können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziff. 1 bestimmt werden.



- 3) Abweichend von Ziff. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Aufwendungen, die der OSVI im Zusammenhang mit der nicht durchgeführten Veranstaltung erwachsen sind, sind der OSVI jedenfalls voll abzugelten.

§ 7

Rücktritt der OSVI

- 1) Die Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung für die OSVI geeignet ist und im Mietobjekt durchgeführt werden kann, trifft allein die OSVI. Die OSVI kann nach Abschluss eines Mietvertrages von diesem fristlos zurücktreten, wenn:
- a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (insbesondere Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf,
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der OSVI ändert,
 - c) aufgrund der OSVI nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter nicht für die Beachtung der nach § 20 Abs. 2, 21 oder 22 bestehenden Verpflichtungen sorgt oder diesen Verpflichtungen nicht entsprochen wird.
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und dgl. dem Mieter nicht vollständig erteilt werden (vgl. § 15), oder der Mieter trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der OSVI den Abschluss einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht erbringt,
 - e) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder durch ein nicht von der OSVI zu vertretendes Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - f) der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.
- 2) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3) Macht die OSVI von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziff. 1 entsprechend.



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8

Zustand des Mietobjekts

- 1) Die OSVI übergibt das zur Verfügung zu stellende Mietobjekt in einem dem Mietzweck entsprechenden Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der OSVI zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2) Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung der OSVI.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wieder herzustellen.

§ 9

Nutzungsaufgaben

- 1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie zum Beispiel eine entsprechende Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind der OSVI unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziff. 1 a) und b). In allen Fällen ist die OSVI berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2) Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der OSVI sowie nach Maßgabe von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
- 3) Der Mieter hat der OSVI bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend bzw. für die OSVI erreichbar sein muss.

§ 10

Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der OSVI den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die OSVI nicht gewährleisten, dass die notwendige von ihr bereitzustellende technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.



§ 11

Bestuhlung

- 1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung behördlicher Auflagen und des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der OSVI in Absprache mit dem Mieter erstellt.
- 2) Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten bzw. genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der OSVI gestattet.

§ 12

Werbung

- 1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der OSVI bedarf sie der besonderen Einwilligung der OSVI.
- 2) Das zur Verwendung gelangende Werbematerial (Plakate, Flugblätter u. dgl.) ist vor dessen Einsetzung im Bereich der Anlagen der OSVI dieser vorzulegen und dabei der Werbevorgang zur Kenntnis zu bringen. Diese ist zur gänzlichen oder teilweisen Ablehnung der geplanten Werbung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der OSVI schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 3) Die OSVI ist nicht verpflichtet, bei Information über die Werbevorgänge eines Mieters (Ziff. 2) bereits im Bereich ihrer Anlagen laufende Werbevorgänge zu untersagen; dies gilt auch dann, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu den Aktivitäten des Mieters besteht.
- 4) Texte und Eindrücke, die die OSVI betreffen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der OSVI zum Inhalt und zur Gestaltung derselben erfolgen.
- 5) Wildes Plakatieren ist in den Anlagen der OSVI verboten und verpflichtet den Mieter nach Aufforderung seitens der OSVI zur unverzüglichen Entfernung bzw. zur Kostentragung einer etwaigen Entfernung durch die OSVI.

§ 13

Durchführung des Kartenverkaufs

Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Die Vorverkaufsorganisation der OSVI kann dem Mieter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.



§ 14

Kartensatz

- 1) Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können von der OSVI oder vom Mieter als Kartensatz mit Hilfe des EDV-gestützten Kartenvertriebssystems vertrieben werden.
- 2) Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten (im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten) obliegt hierbei unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen sowie des durch die OSVI zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes dem Mieter. Die OSVI ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, der OSVI Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) zu erbringen, sowie die Zahl der in Umlauf gebrachten Karten nach Aufforderung der OSVI mitzuteilen.
- 4) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Personenzahl, insbesondere auch begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11) hergestellt und ausgegeben werden.
- 5) Die OSVI behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- 6) Der OSVI sind für jede Veranstaltung (Aufführung) unentgeltlich 20 VIP-Karten sowie 50 Karten sehr guter Kategorie für Gesellschafter (-vertreter), Ehrengäste und Mitarbeiter spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung (Aufführung) zu übergeben.
- 7) Die Akkreditierungen der OSVI gelten zeitlich uneingeschränkt für das gesamte Mietobjekt und die für dessen Nutzung zur Verfügung stehenden Anlagen.
- 8) Der Zutritt zu Veranstaltungen (Aufführungen) darf nur bei Vorweis einer gültigen Eintrittskarte, die sofort zu entwerten ist, gestattet werden.

§ 15

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- 1) Der Mieter trägt hinsichtlich der im Mietobjekt durchgeführten Aktivitäten (z. B. Auf-, Um- und Abbauarbeiten) und Veranstaltungen die alleinige Verantwortung vor allem auch für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde anzumelden.



- 2) Die OSVI kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziff. 1 verlangen. Die Zahlung aller veranstaltungsbezogenen Abgaben und Gebühren ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Die Entrichtung dieser Gebühren und Steuern (insbesondere Vergnügungssteuer, Umsatzsteuer, Kriegsopferabgabe, AKM etc.) ist seitens des Mieters auf Verlangen der OSVI dieser mitzuteilen.
- 3) Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und des Tiroler Veranstaltungsgesetzes müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 16

Bewirtschaftung und Merchandising

- 1) Alle gastronomischen Leistungen einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der OSVI ist ausschließlich Sache der OSVI oder der von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jegliche Abgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren, Eis, Süßwaren und dergleichen.
- 2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der OSVI über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der OSVI. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter mindestens 20% des getätigten Bruttoumsatzes an die OSVI zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die OSVI in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 17

Garderoben, Parkplätze, Toiletten

- 1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt der OSVI. Die OSVI ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
- 2) Die OSVI trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
- 3) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis berechnet werden.
- 4) Die OSVI garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzgeländes vor, wovon sie den Mieter unverzüglich in Kenntnis setzen wird.



§ 18

Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

- 1) Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die OSVI. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- 2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
- 3) Die OSVI ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 19

Hausordnung

- 1) Der OSVI steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die OSVI beauftragten Arbeitskräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Ordner werden auf Kosten des Mieters von der OSVI in dem zu vereinbarenden Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich von der OSVI.
- 2) Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der OSVI in das zur Verfügung gestellte Mietobjekt einbringen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften/Anweisungen zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Mieter ausschließlich. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Räumlichkeiten oder der vorhandenen Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OSVI und gehen zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Eine nicht spurlos beseitigbare Anbringung von Gegenständen an Wänden, Fußböden, Decken etc. ist nicht gestattet. Von der OSVI zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Decken etc. und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei besonderer Verschmutzung z. B. durch Bekleben der Wände und Einrichtungen sowie nicht einfach zu entfernende Beschriftungen ist die OSVI berechtigt, einen Kostenersatz gem. Tarif bzw. in Höhe des Aufwandes für Reinigung bzw. Wiederherstellung des früheren Zustandes zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% in Rechnung zu stellen.

§ 20

Technische Einrichtungen des Mietobjektes

- 1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der OSVI oder deren Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an Ver- und Entsorgungsleitungen.



- 2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der OSVI sowie Behördenvertretern und der Feuerwehr muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 21

Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei benützbar bleiben.

§ 22

Sicherheitsbestimmungen

- 1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der OSVI ist verboten. Kraftstoffe wie insbesondere Spiritus, Öl, Gas o. Ä. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken dürfen im Mietobjekt nicht verwendet werden. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 2) Als Abdeck- bzw. Dekomaterial dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Wiederholt zur Verwendung kommendes Material ist auf dessen schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Derartige Materialien dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 3) Alle Vorschriften/Anordnungen insbesondere behördlicher oder polizeilicher Art oder der Feuerwehr sind vom Mieter genau einzuhalten.
- 4) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst – entsprechend den Auflagen im Behördenbescheid sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der OSVI. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- 5) Für den Einsatz des Ordnerdienstes – entsprechend den Auflagen im Behördenbescheid – sorgt die OSVI nach Rücksprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- 6) Amtlichen Kontrollorganen und Bediensteten/Beauftragten der OSVI ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen des Mietobjektes sowie zu den dem Mieter zur Mitbenutzung bereitgestellten Räumlichkeiten bzw. Teilen des OSVI Areals zu gestatten. Der Mitbenutzung solcher Anlagen(-teile) durch Andere ist vom Mieter angemessen Rechnung zu tragen.



§ 23

Lärmschutz

- 1) Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen der maximal zulässige Lärmpegel nicht überschritten werden.
- 2) Etwaige Schadenersätze, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, trägt ausschließlich der Mieter.

HAFTUNG

§ 24

Veranstaltungsrisiko

- 1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung, nach ihrer Beendigung.
- 2) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine besondere vertragliche Regelung der Einlasskontrollen und Anwesenheitsbeschränkungen bleibt vorbehalten
- 3) Dem Mieter obliegt die Beachtung aller Verkehrssicherungspflichten.
- 4) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen/Gefährdungen der sonstigen Nutzer / Besucher / Sporttreibenden von OSVI – Einrichtungen, der Außenstehenden (Zuschauer/sonstige Anwesende/Unbeteiligte) sowie der Mitarbeiter der OSVI vermieden werden; im Schadensfall ist er verpflichtet, die OSVI diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5) Der Mieter hat die Sicherheit aller an einer Veranstaltung Beteiligten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere durch den Einsatz von geschultem Personal in ausreichendem Ausmaß, gegebenenfalls durch Beiziehung befugter Spezialisten bei ungewöhnlichen Darbietungen, durch die Kontrolle der Einhaltung der Eigenregeln der jeweiligen Sportart, durch entsprechende Einschulung der Sportausübenden in den Betrieb und die Funktionsweise der Anlagen und Geräte und durch den Einsatz dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden technischen Maßnahmen und Vorrichtungen.

§ 25

Haftung der OSVI

- 1) Die OSVI haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sein denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.



- 2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die OSVI lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die OSVI nicht zu vertreten.

§ 26

Haftung des Mieters

- 1) Der Mieter haftet der OSVI entsprechend der gesetzlichen Regelungen - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – für:
 - a) Schäden, die an baulichen Anlagen, am Inventar oder an Grundstückseinrichtungen infolge der Veranstaltung und sonstigen Aktivitäten des Mieters entstanden sind;
 - b) insbesondere Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen sowie Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vertraglich vereinbarten bzw. behördlich zugelassenen Höchstbesucherzahlen ergeben;
 - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, soweit dieser zusätzlich vom Mieter gestellt wird, ergeben;
 - e) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften zustoßen;
 - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- 2) Der Mieter hält die OSVI hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und die nicht ausdrücklich in den Verantwortungsbereich der OSVI fallen, schad- und klaglos.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die hinsichtlich Personen- und Sachschäden eine ausreichende Deckungssumme aufzuweisen hat. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der OSVI spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- 4) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er der OSVI für alle Risiken/Schäden, die üblicherweise durch eine solche Versicherung abgedeckt werden. Diese Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat. Das Recht der OSVI zum Vertragsrücktritt (§ 7 (1) lit d) bleibt unberührt.
- 5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet ausschließlich der Mieter.



SCHLUSS

§ 27

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen eines Mietvertrages bedürfen der Schriftform, das gleiche gilt für Abweichungen von den AGB, die der Genehmigung durch den Geschäftsführer der OSVI bedürfen.
- 2) Tritt eine Personengesellschaft als Mieter auf, so gilt gegenüber der OSVI jede(r) Gemeinschaftler/in als bevollmächtigt, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
- 3) Personenbezogene Daten der Vertragspartner der OSVI werden im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.
- 5) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich.
- 6) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 7) Mit Unterzeichnung eines Mietvertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die OSVI sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen gelten.